



DER PRÄSIDENT

## RUNDSCHREIBEN

FAK  WE  ZUV  Prof  WM  SM

Bearbeiterin :  
Frau Gempf

Stellenzeichen / Telefon :  
II TX 3 / 22556

Datum  
17.04.2003

Schlagwort :

Dienstbefreiung bei großer Hitze

Gruppe

F

Dieses Rundschreiben ersetzt:  
Rundschreiben vom 27.07.1981

Vermehrte Nachfragen veranlassen uns, die derzeit geltende Regelung zur Dienstbefreiung bei großer Hitze bekannt zu geben.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass die Dienstbefreiung bei großer Hitze den Ausnahmefall darstellt, um evtl. gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Dienstbefreiungen können ausgesprochen werden für

- schwängere und stillende Beschäftigte
- schwerbehinderte Menschen mit Leiden, die sie besonders hitzeempfindlich machen, z. B. Hirnverletzte, Herz- und Kreislaufkranke
- chronisch kranke Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit z. B. Herz- / Kreislaufkrankungen

Die genannten Personen können vom Dienst befreit werden an Tagen, an denen die Außentemperatur um 13.00 Uhr 28 °C im Schatten beträgt.

Wird diese Temperatur schon vor 13.00 Uhr erreicht, ist Dienstbefreiung von diesem Zeitpunkt an, frühestens jedoch ab 11.00 Uhr möglich.

Ob die geforderten persönlichen Voraussetzungen vorliegen, ist im Zweifelsfall – wie auch in der Vergangenheit bereits üblich – **durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.**

Die Entscheidung über Befreiungen trifft die/der jeweilige Leiterin/Leiter des Beschäftigungsbereichs (Institutsdirektor/in, Abteilungsleiter/in usw.).

Im Auftrag

K r a m m

Begl.